

Einzelheiten über die Durchführung der Untersuchungshaft regelt die UHVO.

Sie enthält vor allem Festlegungen über die Grundsätze der Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges sowie über

- die Aufgaben der Vollzugsorgane und ihr Zusammenwirken mit anderen am Strafverfahren beteiligten Organen,
- die sich aus der Aufnahme, Entlassung, Unterbringung und Beaufsichtigung sowie materieller Versorgung und medizinischer Betreuung der Inhaftierten ergebenden Maßnahmen,
- die Rechte und Pflichten Inhaftierter während der Dauer der Untersuchungshaft,
- die Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sowie einige beim Vollzug der Untersuchungshaft zu beachtende Besonderheiten.

In den Grundsätzen der Untersuchungshaftvollzugsordnung wird u. a. hervorgehoben, daß

- der Vollzug der Untersuchungshaft der Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens zu dienen hat und gewährleisten muß, daß Inhaftierte sicher verwahrt und keine das Strafverfahren gefährdende Handlungen begehen können,
- beim Vollzug der Untersuchungshaft die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten ist und die Menschenwürde sowie die Persönlichkeit des Inhaftierten zu achten sind.

Damit im Zusammenhang wird bestimmt, daß die Rechte Inhaftierter während der Untersuchungshaft nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie es der Zweck der Verhaftung, die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung erfordern und die Rechtsvorschriften dies zulassen.